



Rückweisungsantrag

Version 2

AO / 3. März 2026

BKD 12 2024.BKD.4914 **Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Berner Bildungsinitiative»**

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
Die Mitte (Daphinoff)	1.	Rückweisung an die Kommission folgender Auflage: Einen Gegenvorschlag zur Bildungsinitiative auszuarbeiten. Folgendes muss berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none">• Bildungsqualität stärken• Volksschule Zyklusgerecht unterstützen• Rahmenbedingungen anpassen• Nachholbildung fördern		-
GLP (von Arx)	2.	Rückweisung an die Kommission folgenden Auflagen: <ol style="list-style-type: none">1. Qualität: Der Gegenvorschlag verlangt, dass sich Kantone und Gemeinden für Bildung von flächendeckend hoher Qualität einsetzen. Der Begriff «Qualität» soll in diesem Zusammenhang explizit evidenzbasiert ausgelegt werden.2. Personal und Methoden: Der Gegenvorschlag verlangt, dass sich Kanton und Gemeinden dafür einsetzen, dass für die Erreichung der Qualitätsziele geeignetes pädagogisches Personal und geeignete Methoden eingesetzt werden.3. Nutzniessende der Arbeit des pädagogischen Personals: Sofern der Gegenvorschlag eine Bestimmung im Sinne von Art. 43 Abs. 1c E-KV gemäss Volksinitiative beinhaltet, soll klarer dargelegt werden, inwiefern es von Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen geleistete Arbeit gibt, die in letzter Konsequenz nicht den Schülerinnen und Schülern zukommt.		-

Ritter (GLP)	3.	Rückweisungsanträge an die Kommission mit folgenden Auflagen: - Qualität: Der Gegenvorschlag verlangt, dass sich Kantone und Gemeinden für Bildung von flächendeckend hoher Qualität einsetzen. Der Begriff «Qualität» soll in diesem Zusammenhang explizit evidenzbasiert ausgelegt werden. - Personal und Methoden: Der Gegenvorschlag verlangt, dass sich Kanton und Gemeinden dafür einsetzen, dass für die Erreichung der Qualitätsziele geeignetes pädagogisches Personal und geeignete Methoden eingesetzt werden. - Nutzniessende der Arbeit des pädagogischen Personals: Sofern der Gegenvorschlag eine Bestimmung im Sinne von Art. 43 Abs. 1c E-KV gemäss Volksinitiative beinhaltet, soll klarer dargelegt werden, inwiefern es von Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen geleistete Arbeit gibt, die in letzter Konsequenz nicht den Schülerinnen und Schülern zukommt.	-
BiK (Schüpbach)	4.	Eventualantrag-Rückweisungsantrag (falls einer oder mehrere der Rückweisungs-Anträge von Die Mitte (Daphinoff) und/oder GLP (von Arx), Ritter (GLP) überwiesen wird): Die Rückweisung erfolgt an die Regierung und nicht an die Kommission.	obsolet